



OSTALBKREIS

Konzeption

Sozialpädagogische Familienhilfe

im

Ostalbkreis

ab

01.01.2018

Herausgeber

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

Telefon: 07361 503-1444
E-Mail: jutta.funk@ostalbkreis.de
Internet: www.ostalbkreis.de

November 2017

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Definition der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)
4. Sozialpädagogische Familienhilfe als aufsuchende Hilfe
5. Verhältnis zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
6. Zielgruppe und Zielrichtungen
7. Mögliche Bedarfslagen
8. Problematische Bedarfslagen
9. Arbeitsansätze
10. Qualifikation und fachliche Kompetenz
 - a. Basiskompetenzen für SPFH
 - b. Kompetenzen bei der Organisation außerfamiliärer Ressourcen
 - c. Kompetenzen bei der Zusammenarbeit mit der Familie
11. Hilfeplanerstellungsprozess
12. Sicherstellung des Kindeswohls
13. Sicherstellung der Qualität und Qualitätsentwicklung
14. Finanzierung

1. Vorbemerkung:

Diese Konzeption ist

1. Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen sowie den Abschluss einer Leistungs- u. Entgeltvereinbarung mit den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, mit privat-gewerblichen Anbietergesellschaften, sowie mit privat-gewerblichen Honorarfachkräften.
2. Grundlage für die qualifizierten Anforderungen an Leistungserbringer nach § 79a SGB VIII und das durch Leistungserbringer eingesetzte Personal.
3. in Verbindung mit Vereinbarungen mit den Leistungserbringern und dem jeweiligen Hilfeplan, Vorgabe für die Aufgabenerledigung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ergeben sich insbesondere aus §§ 1 – 10 SGB VIII sowie §§ 27, 31, 36 und 36a SGB VIII. Daneben sind die weiteren Bestimmungen des SGB VIII, sowie des SGB I und SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, von Bedeutung.

Berührt und zu beachten sind ferner auch Artikel 6 GG, sowie § 1666a Abs. 1 BGB.

3. Definition der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)

SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie (§ 31 SGB VIII).

Sie ist eine ambulante und familienunterstützende Form der öffentlichen Jugendhilfe und kann als präventive Maßnahme im Vorfeld, oder als Alternative zur Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Ebenso kommt SPFH als nachgehende Hilfe in Betracht, um eine Rückführung von Kindern und Jugendlichen in den elterlichen Haushalt zu sichern.

Der Ansatz der Hilfe ist mehrdimensional, sie orientiert sich am gesamten Familiensystem und an dessen sozialem Netzwerk mit seinen Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemen und Ressourcen.

4. Sozialpädagogische Familienhilfe als aufsuchende Hilfe

Die Nähe zum Alltag der Familie ist ein wesentliches Merkmal der SPFH. Damit verbunden ist die Forderung, dass die Leistungserbringung nur im Ausnahmefall nicht vor Ort in der Familie bzw. dem direkten Lebensfeld stattfindet. Durch das kontinuierliche Aufsuchen der Familie wird durch die Fachkraft eine geeignete Struktur vorgegeben. Die SPFH ist intensive aufsu-

chende Hilfe, sowohl hinsichtlich der Kontakthäufigkeit als auch bezüglich der Dauer. Sie ist i. d. R. als längerfristige Hilfe angelegt.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Einsatz einer SPFH ist die Bereitschaft der Familienmitglieder zur Mitarbeit und Kooperation.

5. Verhältnis zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und SPFH erfordert eine klare Abgrenzung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst mit dem damit verbundenen staatlichen Wächteramt einerseits und der Erbringung der Hilfeleistung durch die SPFH andererseits. Deshalb muss insbesondere die Kommunikation zwischen ASD und SPFH den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen und so transparent wie möglich geführt werden.

6. Zielgruppe und Zielrichtungen

Die SPFH richtet sich in der Regel an Familien, die bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder besondere Bedarfslagen zu bewältigen haben (*siehe auch Nr. 7*).

Zielrichtungen der SPFH sind die Stabilisierung der Eigenkräfte der Familie sowie die Erweiterung ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten, sich selbst zu helfen (Selbsthilfekompetenz). Die SPFH setzt im unmittelbaren Lebensbereich der Familie an und greift hier entstehende Probleme auf mit den Zielen:

- Ermöglichen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in ihrer Familie,
- Verantwortungsbereitschaft der Familienmitglieder zu erhalten und zu stärken,
- zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung zu befähigen, sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu fördern und zu stabilisieren,
- tragfähige Sozialbeziehungen herzustellen, die der Familie die Integration ins Gemeinwesen ermöglichen,
- durch Planung, Belastungen aus einer unwirtschaftlichen Haushaltsführung vermeiden zu helfen,
- bei der Konfliktbewältigung zu unterstützen, um Eskalationen im familiären System zu verhindern,
- Vermeidung von Stigmatisierungen und Diskriminierung,
- die positiven emotionalen Bindungen zwischen den Familienmitgliedern zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu fördern,
- vorhandene Defizite durch selbständige Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen aufzuarbeiten.

7. Mögliche Bedarfslagen

- Besondere Krisen und Konfliktsituationen von Eltern und Kindern, die aus vielfältigen Ursachen entstanden sein können,
- drohende oder bereits geschehene Vernachlässigung oder Misshandlung,

- Überforderung der Eltern und insbesondere Alleinerziehender,
- psychische Labilität eines oder beider Elternteile,
- Suchtprobleme eines Elternteils, im Ausnahmefall auch beider Eltern/Alleinerziehender,
- Partnerschaftsprobleme/Ehekrise,
- Unklare/eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Erziehungsverantwortlichen.

Weitere Bedarfslagen können sein:

- Wiedereingliederung eines Familienmitglieds nach längerer Abwesenheit in den Familienverbund,
- Hilfestellung beim Aufbau einer neuen Familienstruktur,
- Hilfestellung bei der Eingliederung in ein neues soziales Umfeld,
- Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen.

8. Problematische Bedarfslagen

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten und Grenzen eines SPFH-Einsatzes in jedem Einzelfall zu bewerten. Der wirksame Einsatz von SPFH ist insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien häufig fraglich und daher besonders sorgfältig zu prüfen:

- fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit und Kooperation,
- Erziehungsunfähigkeit eines Elternteils,
- mangelnde Einsicht oder mangelndes Problembewusstsein,
- psychische Erkrankung eines Elternteils,
- Drogenabhängigkeit bzw. Suchtproblematik des hauptsächlich für die Betreuung und Versorgung zuständigen Elternteils,
- Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung durch ein Familienmitglied
- Häufung von mehreren massiven Problemlagen.

9. Arbeitsansätze

Entsprechend den vielfältigen Unterversorgungslagen und hohen Belastungen der Familien sind in der SPFH Aktivitäten auf mehreren Ebenen erforderlich. Die Integration dieser verschiedenen Ebenen ergibt folgende Arbeitsansätze:

Erster Arbeitsansatz:

Der erste Arbeitsansatz ist auf die Eltern und auf familiendynamische Aspekte zentriert. Hierbei steht die gezielte Förderung der Eltern im Vordergrund. Unterstützt werden sollen diejenigen Grundlagen, die ein soziales Zusammenleben in den Familien ermöglichen und erleichtern. In geeigneten Fällen kommen familienberatende Hilfestellungen hinsichtlich der Partnerbeziehung der Eltern in Betracht.

Tätigkeiten im Bereich der Erziehungskompetenzen und Familiendynamik stellen in der Regel den größten Arbeitsanteil während der Hilfe dar.

Zweiter Arbeitsansatz:

Der zweite Arbeitsansatz zielt auf die Verbesserung der Außenkontakte und die bewusste Förderung der Kinder. Dieser Faktor beinhaltet zum Beispiel die Organisation von Hilfestellungen, die insgesamt hauptsächlich die Kinder betreffen. Darunter fallen die Vermittlung zu Schulen und sonstigen Institutionen aber auch Hausaufgabenhilfe, gemeinsame Spiele mit Eltern und Kindern sowie Freizeitunternehmungen. Angesprochen ist hier der Bereich der professionellen und privaten Vernetzung der Familien in ihren vielfältigen Bezügen zur Außenwelt.

Dritter Arbeitsansatz:

Der dritte Arbeitsansatz bezieht sich auf den lebenspraktischen Bereich. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Wohnsituation und die Anleitung der Eltern im lebenspraktischen Bereich, wie Ernährung der Familie, Gesundheitsvorsorge, usw..

Vierter Arbeitsansatz:

Der vierte Arbeitsansatz betrifft die Verbesserung der materiellen Grundlagen, wie Schuldenregulierung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitssituation.

10. Qualifikation und fachliche Kompetenz:

Die Integration von Beziehungsgestaltung, problemlösendem Tun und Vermittlung zu Ressourcen ist in besonderer Weise Kennzeichen von Sozialpädagogischer Familienhilfe. Daher können nur Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII für diese Tätigkeit in Betracht kommen.

In der SPFH können im Ostalbkreis folgende Fachkräfte eingesetzt werden:

1. Berufsgruppen mit Hochschulstudium:

- Bachelor/Master Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialpädagogen/- innen
- Bachelor/Master Soziale Arbeit, Dipl.-Sozialarbeiter/- innen
- Bachelor/Master Erziehungswissenschaften, Diplom-Pädagogen/- innen
- Bachelor/Master Heilpädagogik, Diplom-Heilpädagogen/- innen
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik

2. Berufsgruppen mit dualer Ausbildung:

- Erzieher/- innen, Jugend- u. Heimerzieher/- innen
- Heilerziehungspfleger/- innen, Heilerzieher/- innen
- Heilpädagogen/- innen mit Fachschulabschluss

Als Fachkräfte gelten, soweit vorgesehen, staatlich anerkannte Berufsqualifikationen. Der Einsatz von Fachkräften mit anderen Qualifikationen ist nur vorbehaltlich der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zulässig.

Bei der Auswahl der Fachkräfte im Einzelfall sind die berufsgruppenspezifischen Kenntnisse zu beachten. So sind u.a. Kindheitspädagogen/- innen grundsätzlich mit Auftragslagen in der frühen Kindheit zu betrauen und Heilerziehungspfleger mit Aufträgen im Bereich Behinderung und Teilhabe. Von diesen berufsgruppenspezifischen Zuordnungen kann nach einjähriger Erfahrung in der SPFH abgesehen werden.

Bei komplexen, unklaren Problemlagen sind grundsätzlich Fachkräfte mit Hochschulabschluss einzusetzen. Beim Einsatz von Fachkräften mit dualer Ausbildung sollen die Problemlagen und die Aufträge klar und gut eingrenzbar sein.

SPFH braucht kontinuierlich stiftende Arbeitsbedingungen, d. h. im Regelfall eine Festanstellung von Fachkräften. Fachliche Beratung, fachbezogene Fortbildung und Supervision der SPFH-Fachkräfte werden als unabdingbare Voraussetzung betrachtet und erfolgen in der Regie des Leistungserbringers.

a. Basiskompetenzen für die SPFH

- Lösungsorientiertes, ressourcenorientiertes Denken, d. h. anknüpfen an vorhandene Möglichkeiten und Fähigkeiten aller Familienmitglieder;
- Achtung und Respekt den Familien gegenüber als Basis des Handelns,
- strukturiertes Handeln in Balance mit dem Einlassen auf den oft diffusen und chaotischen Alltag;
- systemisches Wissen und Denken, die Familien als System und innerhalb der umgebenden sozialen Systeme wahrnehmen;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstevaluation, zur Hypothesenbildung und Überprüfung;
- Kooperationsfähigkeit und Aushandlungsfähigkeit in mehrere Richtungen, sei es in der Zusammenarbeit mit der Familie, mit dem Jugendamt und anderen Institutionen, mit einem Team, in Bezug auf Co-Arbeit, usw.

b. Kompetenzen bei der Organisation außerfamiliärer Ressourcen

- Prüfung und Klärung der Einkommensverhältnisse sowie Beratung zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, Stiftungsgelder, einmalige Hilfen bis hin zu günstigen Einkaufsmöglichkeiten, Sachmittel, Unterstützung in Sorgerechtsangelegenheiten, Unterstützung bei der Klärung von Unterhaltsproblemen bzw. Vermittlung von Rechtsberatung, Unterstützung bei der Lösung von Wohnproblemen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, usw.;
- Aktivierung von Vernetzung, Wissen um Institutionen und unterstützende Strukturen im Gemeinwesen, z. B. Hilfen zur Förderung von Frauen und Kindern, Wissen um Möglichkeiten der Hausaufgabenbetreuung, Hortplätze, Frühfördermöglichkeiten, heilpädagogische Fördermöglichkeiten, Tagesbetreuungsmöglichkeiten, Berufsqualifikationsmaßnahmen für Jugendliche, Gruppenangebote für Mütter, Volkshochschulkurse, Schuldnerberatung, gesundheitliche Unterstützung, Therapiemöglichkeiten, Sportvereine, Bibliotheken, Freizeitmöglichkeiten für finanzschwache Familien usw.;
- Organisation, Durchführung und Moderation von Netzwerkkonferenzen unter Einbezug der Familie;
- Gemeinwesenorientierte Aspekte (Teilnahme an psychosozialen Arbeitsgruppen, Lobbyarbeit für benachteiligte Familien im Gemeinwesen, familienübergreifende Kooperationen).

c. Kompetenzen bei der Zusammenarbeit mit der Familie

- Damit die SPFH nicht zum festen Bestandteil der Familie wird, benötigt sie ein Gleichgewicht aus freundlicher Anbindung und professioneller Distanz, Anpassungsfähigkeit sowie Umgang mit Grenzen, sowohl den eigenen als auch denen der Familie, selbst-reflexiver Umgang mit den eigenen Gefühlen, Werten, Deutungsmustern und Strategien;
- Arbeitsbündnis herstellen im Prozess einer gemeinsamen Zielfindung und Klärung der Aufträge, Transparenz der Arbeit;
- Respektvolle fachlich kompetente Hausbesuche durchführen, Verbindung von Gaststatus und professionellem Auftrag;
- Techniken der genauen Beobachtung der Lebensumstände, der Beziehungsmuster, der Wohnsituation sowie der Kommunikationsform in der Familie;
- Beratungsansätze und Gesprächsführung;
- Kreative Ansätze: Rollenspiel, Strukturierungshilfen im Alltag, Rituale, Familiengeschichte mit Bildern, Metaphernarbeit, Phantasie für Lösungsmöglichkeiten, Hypothesenbildung, kontextorientiertes Fragen, konstruktivistisches Fragen, erlebnispädagogisches Handeln;
- Wissen über Entwicklung und Bedürfnisse von Kindern, Wissen um Loyalitäten in Familien;
- Strukturierung von Familienkonferenzen, Paargesprächen;
- Vermittlungsprozesse zu Behörden, Schulen, Ärzten und sonstigen Institutionen in Gang bringen, aber auch innerhalb des privaten Netzwerks der Familien zu Verwandten, Freunden und Nachbarn.

11. Hilfeplanungsprozess

SPFH ist auf einen Prozess der Hilfeplanung ausgerichtet, der sich durch eine vor allem für die Familien transparente Organisation auszeichnet. Die Familienmitglieder werden als Experten ihres eigenen Lebens beteiligt. Die Hilfeplanung strukturiert sich wie folgt:

- Familie und Allgemeiner Sozialer Dienst vereinbaren den Hilfebedarf und legen Umfang und Dauer der Hilfe fest. In der Praxis haben sich in vielen Fällen ein Hilfeumfang von 24 Fachleistungsstunden und eine Dauer von 18 Monaten als geeignet und notwendig erwiesen. Der Leistungsumfang wird nach Bedarf im Einzelfall im Hilfeplan festgelegt.
- Nach Auswahl des Leistungserbringers unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII findet ein gemeinsames Hilfeplangespräch und die Erstellung des Ersthilfeplans statt. Die Festlegungen im Hilfeplan werden nach der Bewilligung der Leistung durch den Leistungsträger wirksam.
- Der Leistungserbringer erhält den Auftrag, in einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten, im Rahmen der im Ersthilfeplan festgelegten grundsätzlichen Zielsetzungen, die Familie kennen zu lernen und konkretisierte Ziele und deren Umsetzung gemeinsam mit der Familie zu erarbeiten. Gefordert ist hier die Vereinbarung von konkreten Zielbeschreibungen, Inhalten und Methoden.

- Im Anschluss, ca. 3 Monate nach Hilfebeginn, wird der Ersthilfeplan bei einem weiteren Hilfeplangespräch fortgeschrieben. Dabei werden zeitliche Perspektiven, umsetzbare Arbeitsabschnitte mit ihren Feinzielen sowie ggf. die Konsequenzen bei Nichterreichen von Zielvorgaben festgelegt. Rechtzeitig vorher erstellt der Leistungserbringer dazu einen Entwurf für die Hilfeplanung, der die mit der Familie vorbesprochenen konkreten Zielbeschreibungen, Inhalte und Methoden beinhaltet.
- Nach Vorgabe der vereinbarten Arbeitsabschnitte findet jeweils ein weiteres Hilfeplangespräch zur Fortschreibung des Hilfeplanes statt. Dabei werden Zielvorgaben kontrolliert und angepasst. Rechtzeitig vorher erstellt der Leistungserbringer dazu einen Entwurf für die Hilfeplanung.
- Im Hilfeplangespräch vor dem letzten Arbeitsabschnitt im Hinblick auf die Beendigung der Hilfe wird festgelegt, wie die Ablösung erfolgt bzw. was danach für die Familie noch an Nachbetreuung oder alternativen Hilfen erforderlich und realisierbar ist.

12. Sicherstellung des Kindeswohls

Für die Erbringung von Leistungen nach dieser Konzeption dürfen nur Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, die mit dem Leistungsträger eine Vereinbarung über das Verfahren zu § 8a und § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

Kinder und Jugendliche sind vom Leistungsträger zur Sicherung derer Rechte und zu ihrem Schutz vor Gewalt im Rahmen der Hilfeplanung über ihre Rechte nach § 8 SGB VIII aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche im Verlauf der Hilfe in regelmäßigen Abständen ohne Beisein der Erziehungsberechtigten und des Leistungserbringers gegenüber dem Vertreter des Leistungsträgers äußern können.

Beinhaltet die Hilfeplanung einen Kontrollauftrag zur Sicherstellung des Kindeswohls an den eingesetzten Leistungserbringer, wird nach zwei aufeinander nicht stattgefundenen Terminen der Fall vom Leistungserbringer unverzüglich entsprechend der Vereinbarung des Ostalbkreises über das Verfahren zu § 8a SGB VIII bewertet und der ASD informiert. Dieser bewertet bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach § 8a Abs.1 SGB VIII und stellt durch geeignete Maßnahmen das Kindeswohl sicher.

Kontrollaufträge zur Sicherstellung des Kindeswohls stellen eine besonders schwierige Arbeitssituation für die Sozialpädagogische Familienhilfe dar und belasten die vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zur Familie maßgeblich. Daher müssen Kontrollaufträge sowie mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung bestimmter Auflagen seitens des ASD mit der Familie abgestimmt und konkret, mit geringstmöglichem Interpretationsspielraum, im Hilfeplan hinsichtlich Art, Umfang und Dauer, formuliert werden. Kontrollaufträge müssen eindeutig im Hilfeplan als solche erkennbar sein.

13. Sicherstellung der Qualität und Qualitätsentwicklung

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der SPFH wird diese Konzeption regelmäßig, spätestens in Fünfjahresabständen, geprüft und ggf. fortgeschrieben.

Zur Prüfung der Qualität und zur Weiterentwicklung lädt der Leistungsträger im Sinne des § 78 SGB VIII die im Vorjahreszeitraum regelmäßig in Anspruch genommenen Leistungserbringer zu jährlichen Arbeitstreffen ein (sog. AG 78 ambulant).

14. Finanzierung

Der Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind, und wenn die Hilfe auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird.

Auf der Grundlage dieser Konzeption werden mit geeigneten Leistungserbringern Vereinbarungen über Leistung und Entgelt geschlossen.